

### **§ 73 Verfahren bei staatlicher Förderung**

<sup>1</sup>Zuständig für die Bewilligung und die weitere Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Regierungen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind, soweit aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung mitgefördert wird, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg für ihr Gebiet zuständig. <sup>3</sup>Der Antrag auf staatliche Förderung ist bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.